

Unterstützungsbeginn § 4 SHG / Regelunterstützung oder Überbrückungshilfe § 4 und 15 SHG

Der Beginn der Ausrichtung der Sozialhilfe fällt bei nachgewiesener Bedürftigkeit grundsätzlich mit der Gesuchstellung zusammen. Zum Nachweis der Bedürftigkeit bedarf es eines schriftlichen Gesuchs und der notwendigen Beweismittel, welche die Bedürftigkeit belegen. Ein Gesuch gilt als eingereicht, wenn das ausgefüllte und unterzeichnete Formular dem Sozialdienst vorliegt, auch wenn noch nicht alle zwingend erforderlichen Unterlagen beigelegt sind (E. 16). Die Unterstützungsbedürftigkeit konnte gestützt auf die eingereichten Unterlagen geprüft und festgestellt werden. Gemäss den obigen Ausführungen wäre der Beschwerdeführer demnach per Gesuchseinreichung in die Unterstützung aufzunehmen gewesen. Gründe für ein abweichendes Vorgehen im vorliegenden Fall sind nicht ersichtlich, zumal die über einen längeren Zeitraum rückwirkende Unterstützungsaufnahme nicht auf eine fehlende Mitwirkung des Beschwerdeführers, sondern vielmehr auf die zu Unrecht abgelehnte Unterstützungsaufnahme der SHB zurückzuführen ist, gegen die der Beschwerdeführer Rechtsmittel ergriffen hat (E. 17 – 18). Ist das Ende der Notlage nicht absehbar, ist eine Regelunterstützung aufzunehmen. Überbrückungshilfen werden erst dann ausgerichtet, wenn von vornherein feststeht, dass die Notlage lediglich einen kurzen Zeitraum, maximal 12 Monate, betreffen wird. Die laufende Prüfung eines Rentenanspruchs reicht im vorliegenden Fall für die Absehbarkeit der Notlage nicht aus, zumal ein IV-Verfahren längere Zeit dauern kann. Im vorliegenden Fall scheint es deshalb als angezeigt, eine Regelunterstützung auszurichten, zumal der SHB dadurch kein Nachteil entsteht (E. 22 – 23).

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 SHG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Abs. 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Abs. 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräf-

ten an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Art. 41 Abs. 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thüerer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

9. – 15. (...).

16. Der Beginn der Ausrichtung der Sozialhilfe fällt bei nachgewiesener Bedürftigkeit grundsätzlich mit der Gesuchstellung zusammen. Zum Nachweis der Bedürftigkeit bedarf es eines schriftlichen Gesuchs und der notwendigen Beweismittel, welche die Bedürftigkeit belegen. Ein Gesuch gilt als eingereicht, wenn das ausgefüllte und unterzeichnete Formular dem Sozialdienst vorliegt, auch wenn noch nicht alle zwingend erforderlichen Unterlagen beigelegt sind. In Einzelfällen kann gestützt auf den Individualisierungsgrundsatz von diesem Vorgehen abgewichen werden.

17. Die SHB hat mit Verfügung vom 31. März 2021 ein Unterstützungsbedarf des Beschwerdeführers in der Höhe von monatlich CHF 610.40 anerkannt. Die Unterstützungsbedürftigkeit konnte demnach gestützt auf die eingereichten Unterlagen geprüft und festgestellt werden. Gemäss den obigen Ausführungen wäre der Beschwerdeführer demnach per Gesuchseinreichung in die Unterstützung aufzunehmen gewesen. Gründe für ein abweichendes Vorgehen im vorliegenden Fall sind nicht ersichtlich, zumal die über einen längeren Zeitraum rückwirkende Unterstützungsaufnahme nicht auf eine fehlende Mitwirkung des Beschwerdeführers, sondern vielmehr auf die zu Unrecht abgelehnte Unterstützungsaufnahme der SHB zurückzuführen ist, gegen die der Beschwerdeführer Rechtsmittel ergriffen hat. Dem Beschwerdeführer darf durch die Geltendmachung seines Rechts kein Nachteil entstehen.

18. Betreffend das Bedarfsdeckungsprinzip ist auszuführen, dass Sozialhilfe einer individuellen, konkreten sowie aktuellen Notlage abhelfen soll und entsprechend Sozialhilfeleistungen nur für die Gegenwart (und für die Zukunft, soweit die Notlage andauert), nicht jedoch für die Vergangenheit, ausgerichtet werden. Dieses bezieht sich allerdings auf die Zeit vor der Gesuchseinreichung respektive Feststellung der Bedürftigkeit durch die SHB und insbesondere auf Schulden aus der Zeit vor Unterstützungsbeginn.

19. – 21. (...).

22. Regelunterstützungen und Überbrückungshilfen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Ist das Ende der Notlage nicht absehbar, ist eine Regelunterstützung aufzunehmen. Dies auch wenn die unterstützte Person beispielsweise eine Arbeitsstelle in Aussicht hat, jedoch noch kein Arbeitsvertrag unterschrieben wurde. Überbrückungshilfen werden erst dann ausgerichtet, wenn von vornherein feststeht, dass die Notlage lediglich einen kurzen Zeitraum, maximal 12 Monate, betreffen wird. Überbrückungshilfen können also immer dann gewährt werden, wenn festgestellt wird, dass die unterstützte Person innerhalb eines Jahres mit ihrem Einkommen den Lebensbedarf wieder selber decken können wird. Die Rückzahlung, respektive die erste Ratenzahlung, hat innert Jahresfrist zu erfolgen. Auch bei vorhandenem Vermögen, welches noch nicht liquidiert wurde, kann eine Überbrückungshilfe gewährt werden.

23. Vorliegend argumentiert die SHB die verfügte Überbrückungshilfe mit der hängigen Prüfung einer IV-Rente. Den Akten sind allerdings keinerlei Unterlagen zu entnehmen (z.B. Vorbescheid der IV), die darauf hindeuten könnten, dass dem Beschwerdeführer zeitnah eine IV-Rente zugesprochen und nachträglich ausgerichtet wird. Die laufende Prüfung eines Rentenanspruchs reicht für die Absehbarkeit der Notlage nicht aus, zumal ein IV-Verfahren längere Zeit dauern kann. Im vorliegenden Fall scheint es deshalb als angezeigt, eine Regelunterstützung auszurichten, zumal der SHB dadurch kein Nachteil entsteht. Sollte dem Beschwerdeführer, wie von der SHB angenommen, tatsächlich rückwirkend eine IV-Rente zugesprochen werden, hat die SHB trotz Regelunterstützung die Möglichkeit, die Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter gestützt auf § 12 Abs. 1 SHG zu verfügen und die Leistungen der IV periodengerecht mit den Leistungen der Sozialhilfe zu verrechnen. § 12 SHG ist von der Rückerstattungsbefreiung nach § 14a Abs. 1 SHG ausgenommen.

24. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich gutzuheissen und die SHB anzuweisen, dem Beschwerdeführer per Gesuchseinreichung eine Regelunterstützung auszurichten.

(...).

(RRB Nr. 2022-460 vom 22. März 2022)